

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/1036/2016
Auskunft erteilt:	Frau Schulz
Ruf:	492 32 65
E-Mail:	SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum:	10.11.2016

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung dreier ordnungsbehördlicher Verordnungen zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtbezirk Münster-Mitte und Stadtbezirk Münster-West

Beratungsfolge

22.11.2016	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
30.11.2016	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
01.12.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
06.12.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die ordnungsbehördlichen Verordnungen, welche durch den Bürgerentscheid am 06.11.2016 erfasst wurden, gelten als aufgehoben. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Offenhalten der Verkaufsstellen

- anlässlich der Veranstaltung „Hansetag“ in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel
- anlässlich der Veranstaltung „Herbstsend“ in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 im Stadtteil Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel,
- anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte“ jeweils am 2. Advent in den Kalenderjahren

- 2016 bis 2019 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel
- anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte“, jeweils am 2. Advent in den Kalenderjahren 2016 bis 2019 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße,
 - anlässlich der Veranstaltung „Hiltruper Lichterfest“ am 1. Advent 2016 im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup.

Die verbleibenden, weder durch den Bürgerentscheid noch durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erfassten ordnungsbehördlichen Verordnungen, und zwar:

- ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Ortsteil Handorf aus Anlass der Veranstaltung „Handorfer Herbst“ vom 29.06.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998, S. 100),
- ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 23.05.2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 70) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 12.05.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 68),
- ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“ vom 19.07.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 139),

sind ebenfalls aufzuheben, da die von der Rechtsprechung jüngst entwickelten, restriktiven Voraussetzungen für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus nachträglicher Sicht nicht vorliegen. Bei den fehlenden Voraussetzungen handelt es sich insbesondere um Prognosen zu den Besucherströmen, um Angaben zum Verhältnis von Veranstaltungsfläche zur Verkaufsfläche der zu öffnenden Geschäfte und um die Begründung der räumlichen Nähe des Veranstaltungsraumes (Anlass) zu den zu öffnenden Geschäften. Die zur Aufhebung vorgeschlagenen (Alt-)Verordnungen sind in keinem Fall unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen zustande gekommen und sind somit als rechtswidrig anzusehen. Mit der Aufhebung wird ein rechtskonformer Zustand hergestellt.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage